



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2011/0389(COD)

4.12.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen
(COM(2011)0778 – C7-0461/2011 – 2011/0389(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jürgen Creutzmann

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission verfolgt mit der vorgeschlagenen Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse das Ziel, einen detaillierteren Rahmen für diese Prüfungen zu schaffen. Dazu müssen bestimmte Änderungen an der Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen vorgenommen werden.

Dass neben diesen Änderungen auch einige Bestimmungen geändert werden, die sich größtenteils auf die grenzüberschreitende Erbringung von Prüfungsdienstleistungen und die öffentliche Aufsicht im Allgemeinen beziehen, ist begrüßenswert.

Es wird jedoch empfohlen, freiwillige Prüfungen von den Prüfbestimmungen auszunehmen – was derzeit der Fall ist –, da der Vorschlag der Kommission gerade für kleine und mittlere Unternehmen mit höheren Kosten und einem größeren Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Obwohl ein zusätzlicher Zugang zu Kapital für kleinere Prüfungsgesellschaften eine Hilfe sein kann, wenn es darum geht, den Rückstand gegenüber den führenden internationalen Netzwerken aufzuholen, ist der Verfasser skeptisch, was die Aufhebung der Bestimmungen über die Mehrheitsstimmrechte betrifft, die Abschlussprüfer halten müssen: Wenn Dritten gestattet wird, die Mehrheit der Stimmrechte an einer Prüfungsgesellschaft zu halten, besteht die Gefahr, dass die Unabhängigkeit des Berufs beeinträchtigt wird.

Schließlich sollte man sich, auch wenn dazu keine Änderungsanträge eingereicht wurden, noch einmal dringend mit der Frage auseinandersetzen, ob nicht zumindest Teile der vorgeschlagenen Verordnung in die geltende Richtlinie aufgenommen werden sollten. In Anbetracht der Unterschiede, die zwischen den Systemen der Unternehmensführung bestehen, ist eine Verordnung unter Umständen nicht die beste Lösung, zumal den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie die Möglichkeit eingeräumt würde, die Vorschriften an den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsrahmen anzupassen. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen zum Prüfungsausschuss. Außerdem könnten abgesehen davon, dass für die Prüfungen im Fall von Unternehmen von öffentlichem Interesse wohl strengere Anforderungen gelten sollten, in den beiden Rechtsakten zumindest die allgemeinen Anforderungen bezüglich der Unabhängigkeit angeglichen werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Für Abschlussprüfungen innerhalb der Union sollte eine hohe Qualität gewährleistet sein. Alle Abschlussprüfungen sollten daher auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Prüfungsstandards durchgeführt werden, die im Rahmen des „Clarity Project“ von der International Federation of Accountants (IFAC) 2009 herausgegeben wurden. Die Mitgliedstaaten sollten **nur dann zusätzliche nationale** Prüfverfahren **vorschreiben** oder Anforderungen **stellen dürfen**, wenn diese sich aus spezifischen, durch den Umfang der Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen oder konsolidierten Abschlüssen bedingten nationalen rechtlichen Anforderungen ergeben, d. h. wenn diese Anforderungen durch die bestehenden internationalen Prüfungsstandards nicht abgedeckt werden, vorausgesetzt, sie erhöhen die Glaubwürdigkeit und Qualität der Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse und dienen dem Gemeinwohl der Union. Die Kommission sollte auch weiterhin in die Überwachung des Inhalts der internationalen Prüfungsstandards und des Verfahrens zu ihrer Annahme durch die IFAC eingebunden sein.

Geänderter Text

(7) Für Abschlussprüfungen innerhalb der Union sollte eine hohe Qualität gewährleistet sein. Alle Abschlussprüfungen sollten daher auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Prüfungsstandards durchgeführt werden, die im Rahmen des „Clarity Project“ von der International Federation of Accountants (IFAC) 2009 herausgegeben wurden. Die Mitgliedstaaten sollten **keine zusätzlichen nationalen** Prüfverfahren oder Anforderungen **vorsehen**, wenn diese sich **nicht** aus spezifischen, durch den Umfang der Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen oder konsolidierten Abschlüssen bedingten nationalen rechtlichen Anforderungen ergeben, d. h. wenn diese Anforderungen durch die bestehenden internationalen Prüfungsstandards nicht abgedeckt werden, vorausgesetzt, sie erhöhen die Glaubwürdigkeit und Qualität der Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse und dienen dem Gemeinwohl der Union. Die Kommission sollte auch weiterhin in die Überwachung des Inhalts der internationalen Prüfungsstandards und des Verfahrens zu ihrer Annahme durch die IFAC eingebunden sein.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) In einigen Mitgliedstaaten wurde die Abschlussprüfung bei kleinen Unternehmen durch eine begrenzte Überprüfung ihrer Finanzausweise ersetzt. Diese Praxis sollte anstelle der angemessenen Anwendung der

Geänderter Text

(14) In einigen Mitgliedstaaten wurde die Abschlussprüfung bei kleinen Unternehmen durch eine begrenzte Überprüfung ihrer Finanzausweise ersetzt. Diese Praxis sollte anstelle der angemessenen Anwendung der

Prüfungsstandards bei kleinen Unternehmen weiterhin gestattet bleiben.

Prüfungsstandards bei kleinen Unternehmen weiterhin gestattet bleiben.
In Mitgliedstaaten, in denen bei kleinen Unternehmen nach wie vor eine Abschlussprüfung vorgeschrieben ist, sollte die Möglichkeit geprüft werden, sie durch die begrenzte Überprüfung ihrer Finanzausweise zu ersetzen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 2 – Absatz 13 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) EU-AIF (alternative Investmentfonds) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2011/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(**);***

entfällt

Begründung

Hierbei handelt es sich um keine gewöhnlichen Unternehmen, sondern um Investitionsinstrumente, die von Depotbanken gehalten werden (die weiterhin gemäß Buchstabe f und i Unternehmen von öffentlichem Interesse bleiben sollten); sie sollten also nicht als Unternehmen von öffentlichem Interesse eingestuft werden. Ferner ist das öffentliche Interesse an Prüfungen solcher Unternehmen relativ begrenzt, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil diese strengen nationalen Vorschriften unterliegen; daher ist auch der Mehrwert einer Prüfung als Unternehmen von öffentlichem Interesse begrenzt und angesichts der damit einhergehenden Kosten und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 2 – Absatz 13 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des

entfällt

Europäischen Parlaments und des Rates(***);**

Begründung

Hierbei handelt es sich um keine gewöhnlichen Unternehmen, sondern um Investitionsinstrumente, die von Depotbanken gehalten werden (die weiterhin gemäß Buchstabe f und i Unternehmen von öffentlichem Interesse bleiben sollten); sie sollten also nicht als Unternehmen von öffentlichem Interesse eingestuft werden. Ferner ist das öffentliche Interesse an Prüfungen solcher Unternehmen relativ begrenzt, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil diese strengen nationalen Vorschriften unterliegen; daher ist auch der Mehrwert einer Prüfung als Unternehmen von öffentlichem Interesse begrenzt und angesichts der damit einhergehenden Kosten und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer i

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) In Unterabsatz 1 wird Buchstabe b gestrichen. ***entfällt***

Begründung

Die Möglichkeit eines besseren Zugangs zu Kapital hat zwar ihre Vorzüge, aber Prüfungsgesellschaften sollten aufgrund der Art ihrer Aufgaben von Beteiligten außerhalb ihres Berufs unabhängig bleiben. Aus diesem Grund sollte die Bestimmung bezüglich der Mehrheit der Stimmrechte wiedereingesetzt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer iii

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung: ***entfällt***

Die Mitgliedstaaten dürfen in Bezug auf diese Punkte keine zusätzlichen

Voraussetzungen festlegen. Sie dürfen nicht vorschreiben, dass ein Mindestanteil am Kapital oder an den Stimmrechten in einer Prüfungsgesellschaft von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften gehalten wird.

Begründung

Wenn Dritte die Mehrheit der Stimmrechte an Prüfungsgesellschaften halten und maßgeblich in diese Gesellschaften investiert haben, besteht die Gefahr, dass die Unabhängigkeit der Gesellschaften beeinträchtigt wird. Daher sollten die diesbezüglich geltenden Vorschriften nicht geändert werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die ***in Artikel 32 genannten zuständigen Behörden*** legen Verfahren für die Zulassung von Abschlussprüfern, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, fest. Diese Verfahren müssen die Bedingungen der Artikel 11 und 12 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen und dürfen nicht über die Anforderungen der Artikel 13 und 14 der genannten Richtlinie hinausgehen.

Geänderter Text

1. Die ***Mitgliedstaaten*** legen Verfahren für die Zulassung von Abschlussprüfern, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, fest. Diese Verfahren müssen die Bedingungen der Artikel 11 und 12 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen und dürfen nicht über die Anforderungen der Artikel 13 und 14 der genannten Richtlinie hinausgehen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Eignungsprüfung erfolgt in einer ***nach der in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Sprachenregelung***

Geänderter Text

Die Eignungsprüfung erfolgt in einer ***der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats***. Sie erstreckt sich

zugelassenen Sprache. Sie erstreckt sich ausschließlich darauf, ob der Abschlussprüfer über eine angemessene Kenntnis der für Abschlussprüfungen relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verfügt.

ausschließlich darauf, ob der Abschlussprüfer über eine angemessene Kenntnis der für Abschlussprüfungen relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verfügt.

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe a
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer und/oder Prüfungsgesellschaften **sowie jeglicher Inhaber von Stimmrechten in der Prüfungsgesellschaft** bei der Durchführung einer Abschlussprüfung **von dem geprüften Unternehmen unabhängig und nicht in dessen Entscheidungsprozesse eingebunden sind.**“

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer und/oder Prüfungsgesellschaften bei der Durchführung einer Abschlussprüfung **alle notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass keine Gefährdung der Unabhängigkeit aufgrund eines finanziellen, persönlichen, geschäftlichen, Beschäftigungs- oder sonstigen Verhältnisses in Bezug auf den Abschlussprüfer, die Prüfungsgesellschaft, die der Prüfungsgesellschaft angeschlossenen Unternehmen und deren Netzwerk sowie jede natürliche Person, die in der Lage ist, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen, besteht.**

Begründung

Für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten zwar weiter reichende Bestimmungen, aber die grundlegenden Normen für die Unabhängigkeit sollten dieselben sein. Mit der Änderung wird der in der Richtlinie enthaltene Artikel zur Unabhängigkeit an den betreffenden geänderten Artikel der Verordnung über Unternehmen von öffentlichem Interesse angeglichen.

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften von der Durchführung einer Abschlussprüfung absehen, wenn ein objektiver, verständiger und informierter Dritter den Schluss ziehen würde, dass ihre Unabhängigkeit gefährdet ist. Ist die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften gefährdet, beispielsweise durch Selbstprüfung, Eigeninteresse, Interessenvertretung, Vertrautheit oder Vertrauensbeziehung oder Einschüchterung, müssen sie diese Risiken durch Schutzmaßnahmen mindern. Sind diese Risiken im Vergleich zu den ergriffenen Schutzmaßnahmen so bedeutsam, dass ihre Unabhängigkeit gefährdet wird, dürfen der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft bei Selbstprüfung oder Eigeninteresse die Abschlussprüfung nicht durchführen.“

Begründung

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der vorangehenden Änderung, mit der die aus Absatz 2 gestrichenen Elemente aufgenommen werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Für die Zwecke von Absatz 1 bedeutet der Ausdruck „internationale

2. Für die Zwecke von Absatz 1 bedeutet der Ausdruck „internationale

Prüfungsstandards“ die International Standards on Auditing (ISA) und damit zusammenhängende Stellungnahmen und Standards, die *im Rahmen des „Clarity Project“* von der International Federation of Accountants (IFAC) 2009 *herausgegeben* wurden.

Prüfungsstandards“ die International Standards on Auditing (ISA) und damit zusammenhängende Stellungnahmen und Standards, die von der International Federation of Accountants (IFAC) *angenommen und veröffentlicht* wurden, *sofern sie sich auf Abschlussprüfungen beziehen und in den Arbeitssprachen der Europäischen Union vorliegen.*

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 14 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) die Qualitätssicherungsprüfungen müssen angemessen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Spektrum und *dem Umfang der Tätigkeit* des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft stehen.

Geänderter Text

k) die Qualitätssicherungsprüfungen müssen angemessen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Spektrum und *der Komplexität* des *überprüften* Abschlussprüfers bzw. der *überprüften* Prüfungsgesellschaft *und der geprüften Unternehmen* stehen.

Begründung

Die ursprüngliche Formulierung kann so ausgelegt werden, dass bei größeren Prüfungsgesellschaften gründlichere Qualitätssicherungsprüfungen verlangt werden. Die Größe der Prüfungsgesellschaft ist jedoch nicht unbedingt ausschlaggebend. Größe und Komplexität der geprüften Unternehmen sind dagegen eher Gründe für eine gründlichere Qualitätssicherungsprüfung, da die Prüfung in diesem Fall eine größere Herausforderung darstellt und nachlässige Prüfungen weiter reichende Folgen haben können.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 14 – Buchstabe b – Ziffer iii

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission

Die in Artikel 32 genannte zuständige Behörde *macht* Interessierten auf deren Anforderung hin den in Unterabsatz 1

Geänderter Text

Die *Mitgliedstaaten können verlangen, dass die* in Artikel 32 genannte zuständige Behörde Interessierten auf deren

Buchstabe g genannten Bericht zugänglich. Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass der offengelegte Bericht die wirtschaftlichen Interessen der geprüften Gesellschaft, einschließlich ihrer Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum, nicht beeinträchtigt.

Anforderung hin den in Unterabsatz 1 Buchstabe g genannten Bericht zugänglich **macht**. Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass der offengelegte Bericht die wirtschaftlichen Interessen der geprüften Gesellschaft, einschließlich ihrer Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum, nicht beeinträchtigt.

Begründung

Die Inhalte der Kontrollberichte sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. In den Berichten können auch sensible Informationen enthalten sein, die nicht offengelegt werden dürfen. In diesem Fall wird gemäß Ziffer i auf die Möglichkeit aggregierter Berichte über Qualitätssicherungsprüfungen für den gesamten Berufsstand der Prüfer vor Ort zurückgegriffen. Die Mitgliedstaaten müssen also die Möglichkeit haben, diese Bestimmung entsprechend den nationalen Gegebenheiten anzupassen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe b

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zuständige Behörde kann gestatten, dass Nichtberufsausübende, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen, unter der Voraussetzung mit der öffentlichen Aufsicht befasst werden, dass sie in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt werden. Mit der öffentlichen Aufsicht **befasste** Personen **dürfen nicht** als Abschlussprüfer tätig **sein**.

Geänderter Text

3. Die zuständige Behörde kann gestatten, dass Nichtberufsausübende, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen, unter der Voraussetzung mit der öffentlichen Aufsicht befasst werden, dass sie in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt werden. **Die Mitgliedstaaten können jedoch gestatten, dass eine Minderheit der mit der öffentlichen Aufsicht befassten** Personen als Abschlussprüfer tätig **ist**.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe d

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Die zuständige Behörde muss das Recht haben, bei Bedarf Untersuchungen zu Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zu veranlassen und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Sie ist mit angemessenen Mitteln auszustatten, um derartige Untersuchungen zu veranlassen und durchzuführen.

Geänderter Text

Die zuständige Behörde muss das Recht haben, bei Bedarf Untersuchungen zu Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zu veranlassen und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Sie ist mit angemessenen Mitteln auszustatten, um derartige Untersuchungen zu veranlassen und durchzuführen, **die in Form eines Pflichtbeitrags der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften erhoben werden können, dessen Höhe proportional zu deren Prüfungstätigkeit bemessen wird.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe e

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 32 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die *zuständige* Behörde muss transparent sein. Dazu zählt auch die Veröffentlichung jährlicher Arbeitsprogramme und Tätigkeitsberichte.“

Geänderter Text

6. Die **Tätigkeit der zuständigen** Behörde muss transparent sein. Dazu zählt auch die Veröffentlichung jährlicher Arbeitsprogramme und Tätigkeitsberichte.“

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 32 a (neu) – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können der in Artikel 32 genannten zuständigen Behörde **ausschließlich in Bezug auf die Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften** gestatten, Aufgaben an andere Behörden oder durch Gesetz bestimmte Stellen zu übertragen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können der in Artikel 32 genannten zuständigen Behörde gestatten, **bestimmte** Aufgaben an andere Behörden oder durch Gesetz bestimmte Stellen zu übertragen. Jegliche Ausführung von Aufgaben durch andere Behörden oder Einrichtungen bedarf einer ausdrücklichen

Jegliche Ausführung von Aufgaben durch andere Behörden oder Einrichtungen bedarf einer ausdrücklichen Übertragung dieser Aufgaben durch die zuständige Behörde. Bei der Übertragung von Aufgaben sind die übertragenen Aufgaben und die Voraussetzungen, unter denen sie auszuführen sind, anzugeben. Die Behörden oder Einrichtungen müssen so organisiert sein, dass keine Interessenkonflikte entstehen. In letzter Instanz liegt die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie und der zugehörigen Durchführungsmaßnahmen bei der übertragenden zuständigen Behörde.

Übertragung dieser Aufgaben durch die zuständige Behörde. Bei der Übertragung von Aufgaben sind die übertragenen Aufgaben und die Voraussetzungen, unter denen sie auszuführen sind, anzugeben. Die Behörden oder Einrichtungen müssen so organisiert sein, dass keine Interessenkonflikte entstehen. In letzter Instanz liegt die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie und der zugehörigen Durchführungsmaßnahmen bei der übertragenden zuständigen Behörde.

Begründung

Im Interesse einer dezentralen Aufsicht, wie sie in einer Reihe von Mitgliedstaaten bereits besteht, sollte die zuständige Behörde, die weiterhin zentraler Ansprechpartner und Träger der Verantwortung bleibt, bestimmte Aufgaben anderen Behörden und Stellen übertragen können.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 17 a (neu)
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17a. Artikel 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft wird für ein erstes Mandat, dessen Laufzeit mindestens drei Jahre beträgt, von der Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung des geprüften Unternehmens bestellt.“

Begründung

Durch ein längeres erstes Mandat wird die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gestärkt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 25
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 48 a (neu) – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 7, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 3 und Artikel 47 Absatz 5 wird der Kommission für einen **unbestimmten** Zeitraum ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 7, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 3 und Artikel 47 Absatz 5 wird der Kommission für einen Zeitraum **von fünf Jahren** ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.

Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Kodifizierung der Richtlinie

Diese Richtlinie wird binnen drei Monaten nach ihrem Inkrafttreten gemeinsam mit der Richtlinie, die durch sie geändert wird, kodifiziert.

VERFAHREN

Titel	Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0778 – C7-0461/2011 – 2011/0389(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 13.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 13.12.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jürgen Creutzmann 14.2.2012
Prüfung im Ausschuss	8.10.2012
Datum der Annahme	29.11.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 42 -: 5 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Josefa Andrés Barea, Jean-Pierre Audy, Zigmantas Balčytis, Ivo Belet, Bendt Bendtsen, Jan Březina, Reinhard Bütikofer, Maria Da Graça Carvalho, Giles Chichester, Jürgen Creutzmann, Dimitrios Droutsas, Vicky Ford, Gaston Franco, Adam Gierek, Norbert Glante, Fiona Hall, Edit Herczog, Kent Johansson, Romana Jordan, Krišjānis Kariņš, Lena Kolarska-Bobińska, Judith A. Merkies, Angelika Niebler, Jaroslav Paška, Vittorio Prodi, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Jens Rohde, Paul Rübig, Amalia Sartori, Salvador Sedó i Alabart, Francisco Sosa Wagner, Patrizia Toia, Catherine Trautmann, Ioannis A. Tsoukalas, Claude Turmes, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Alejo Vidal-Quadras
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Antonio Cancian, Ioan Enciu, Roger Helmer, Jolanta Emilia Hibner, Seán Kelly, Zofija Mazej Kukovič, Alajos Mészáros, Vladimír Remek, Silvia-Adriana Țicău, Henri Weber